

Land Burgenland

Abteilung 4 - Agrarwesen, Natur- und Klimaschutz Referat Wasser- und Abfallrecht

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

«Postalische_Adresse»

Eisenstadt, am 12.11.2025 Sachb.: Brigitte Rosner

Tel.: +43 57 600-2303 Fax: +43 57 600-2790

E-Mail: post.a4-recht-wasser-abfall@bgld.gv.at

Zahl: 2025-011.879-1/4

OE: A4-HAU

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland, WVA Neudörfl;

Abänderung ("Sanierung") TL112 BRF Neudörfl - HB Neudörfl,

wasserrechtliche Bewilligung, mündliche Verhandlung

KUNDMACHUNG

Der Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland hat unter Vorlage von Entwurfsunterlagen um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Sanierung TL112 BRF Neudörfl – HB Neudörfl, (Projekt "Sanierung TL112 Abschnitt BRF Neudörfl – HB Neudörfl", Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland, ProjektNr.: 8113000724, 26.03.2025) angesucht.

Dazu findet im Sinne der §§40 - 54 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBI. Nr. 51 idF BGBI. I Nr. 88/2023) und der §§10, 11, 12, 13, 14, 99 Abs.1 lit.c, 105,107 WRG 1959 (Wasserrechtsgesetz 1959, BGBI. Nr. 215 idF BGBI. I Nr. 73/2018) eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung am

Mittwoch, dem 26. November 2025

mit dem Zusammentritt der Kommissionsteilnehmer beim Gemeindeamt in Neudörfl um **08:45 Uhr** statt.

Verhandlungsleiterin: Brigitte ROSNER

Die Entwurfsbehelfe liegen bis zum Verhandlungsvortag beim Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt, Landhaus Neu, Bauteil A, 3. OG, Zi. Nr. 306 sowie beim Gemeindeamt in Neudörfl während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Beteiligten können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. Rechtsanwalt oder Notar), ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen erfolgt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht.

Es besteht auch die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Vertreter zu erscheinen (§10 AVG).

Weiters ist zu beachten, dass gemäß § 42 AVG eine Person im Verfahren ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4 – Agrarwesen, Natur- und Klimaschutz, oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Für den Landeshauptmann:

Mag. Simone Dieplinger